

# N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am, Montag, 08.10.2012, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19.10 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **CDU**

Herr Robert Ganz  
Herr Wolfram Gothe  
Frau Eva Gredel  
Herr Bernd Kieser  
Herr Christian Mildenberger  
Herr Uwe Schmitt

## **SPD**

Frau Gabriele Rösch  
Herr Roland Schnepf  
Herr Hans Zelt

## **FW**

Herr Werner Fuchs  
Herr Jens Gredel

## **GLB**

Herr Klaus Tribskorn

## **Sonstige Teilnehmer**

Herr Klaus Beß  
Herr Lothar Ertl  
Frau Ulrike Grüning  
Herr Reiner Haas  
Herr Rüdiger Lorbeer  
Frau Heidi Sennwitz  
Herr Michael Till  
Herr Thomas Zoepke

## **Schriftführer**

Herr Holger Koger

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 28.09.2012 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**  
**Neubau eines Verbindungsgebäudes Baugrundstück: Flst. Nr. 1643/35 und /66,**  
**Luftschiffring 2 und 4**  
2012-0178

**Beschluss:**

Das Einvernehmen der Gemeinde Brühl zur Errichtung des Verbindungsgebäudes wird gemäß §§ 31, 36 BauGB erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die grünordnerischen Festsetzungen der vorangegangenen Baugenehmigung noch nicht erfüllt wurden und daher noch zu erfüllen sind. Allgemein sind die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans auf den beiden Grundstücken zu erfüllen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Antragstellerin: B&O Seniorenzentrum GmbH

Beantragt wird eine Baugenehmigung für die Errichtung eines zweigeschossigen Verbindungsgebäudes mit Überbauung des vorhandenen Verbindungsganges. Im Erdgeschoss soll eine Physiotherapieabteilung entstehen, im Obergeschoss acht Pflegeplätze in Einzelzimmern mit den erforderlichen Nebenräumen. Die Traufhöhe beträgt 6,89 Meter, die Firsthöhe 7,60 Meter, die Grundfläche 309,34 m².

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Luftschiffring“ von 1996 und ist daher gemäß § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Es liegen folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor:

1. Das Gebäude soll auf einer Länge von 20,52 Meter und auf einer Breite von 5,00 Meter außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche entstehen. Diese Überschreitung ergibt sich allerdings dadurch, dass das Baufenster nicht grundstücksübergreifend geplant wurde, sondern mit dem grundsätzlich erforderlichen Abstand in Höhe von 2,50 Meter auf jedem Grundstück. Da es sich um ein Verbindungsgebäude handelt und die beiden Grundstücke per Baulast baurechtlich bereits wie ein Grundstück behandelt werden, ist diese Überschreitung aus Sicht der Verwaltung jedoch städtebaulich vertretbar.

2. Die Bauweise weicht von der im Bebauungsplan vorgesehenen Bauweise ab:  
Gemäß Bebauungsplan ist auf dem Grundstück Flst. Nr.1643/35 nur die offene Bauweise zulässig. Durch den Verbindungsbau entsteht die geschlossene Bauweise. Diese Abweichung ist aus Sicht der Verwaltung jedoch auch städtebaulich vertretbar, da sich die Bebauung nicht an der Straßenseite befindet.

**TOP: 2 öffentlich**

**Errichtung eines Gerätehauses Baugrundstück: Flst. Nr. 2516/1, Germaniastraße 24  
2012-0179**

**Beschluss:**

Das Einvernehmen der Gemeinde Brühl zur Errichtung des Gerätehauses wird gemäß §§ 31, 36 BauGB **nicht** erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Antragsteller: Karoline und Sebastien Hervé

Beantragt werden Befreiungen für ein bestehendes Gerätehaus mit einer Grundfläche von 8,16 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 2,40 Meter.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Traumannswald II“ von 2004 und ist daher gemäß § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Es liegen folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor:

1. Das Gerätehaus wurde außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet.  
Gemäß § 23 Absatz 5 Baunutzungsverordnung können auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen (u.a. Gerätehäuser) im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung zugelassen werden, sofern im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Im Bebauungsplan „Traumannswald II“ sind allerdings Standorte für Nebenanlagen nur an bestimmten Stellen vorgesehen (Plan beigefügt, inzwischen geändert durch den Bebauungsplan „Traumannswald II – Änderungsplan I“).  
Zudem sollten die Vorgartenbereiche von geschlossenen Bauten freigehalten werden, weshalb auch nur Carports, aber keine Garagen, zulässig sind.
2. Für die Errichtung des Wohnhauses war der Nachweis von vier Stellplätzen erforderlich. Durch die Errichtung des Gerätehauses auf einem dieser Stellplätze steht dieser nicht mehr zur Verfügung. Jedoch verfügen die Antragsteller über eine Garage in der Mozartstraße, so dass weiterhin vier Stellplätze für die beiden Wohnungen im Gebäude „Germaniastraße 24“ vorhanden sind. Der Stellplatz auf dem Grundstück Flst. Nr. 2516/62 müsste allerdings noch mittels einer Baulast gesichert werden.

Zudem befindet sich das Gerätehaus, sogar mit dem Fenster, an der Grenze zum bislang noch unbebauten Grundstück Flst. Nr. 2516/2.

Hierüber entscheidet jedoch das Baurechtsamt.

### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Lorbeer erkundigt sich, ob Nachbareinwendungen vorliegen. Herr Koger bestätigt dies.

**TOP: 3 öffentlich**  
**Errichtung einer Einfriedung**  
**Baugrundstück: Flst. Nr- 4014, Anemonenweg 4**  
2012-0174

### **Beschluss:**

Das Einvernehmen der Gemeinde Brühl zur Errichtung der Gabionen wird gemäß §§ 31, 36 BauGB erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	12
dagegen	1
Enthaltungen	0

Antragsteller: Monika und Wolfgang Stein

Im Gartenbereich (zur Bahnhofstraße hin) und zur Einfahrt hin sollen Gabionen mit einer Höhe von 1,80 Meter errichtet werden. Bisher ist das Grundstück mit einer Thujahecke mit einer Höhe von 2,50 Meter eingefriedet. Aus Sicht der Bauherren kann ohne die beantragte Sicht- und Lärmschutzwand die Terrasse nicht genutzt werden, zumal in der Bahnhofstraße durch das Neubaugebiet „Bäumelweg Nord“ ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten ist.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schwetzinger Weg/Bäumelweg“ von 1978 und ist somit nach § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Gemäß der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schwetzinger Weg / Bäumelweg“, in dessen Geltungsbereich sich das Grundstück, für das aktuell ein Antrag auf Befreiung vorliegt, befindet, dürfen Einfriedungen vor der vorderen Baugrenze ein Maß von 0,80 Meter (gemessen ab OK Fußweg) nicht überschreiten, bei seitlichen und hinteren Einfriedungen beträgt die maximale Höhe 1,25 Meter. Zudem ist die Verwendung von Maschendraht nicht zulässig.

Da aktuell häufig Fragen nach der Zulässigkeit von höheren Einfriedungen im Gemeindegebiet auftreten, sollte eine grundsätzliche Regelung hinsichtlich Einfriedungen angestrebt werden. Einfriedungen sind nach gefestigter Rechtsprechung bauliche oder sonstige Anlagen, die nach ihrem wesentlichen Zweck der Sicherung des Grundstücks gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen, gegen Witterungs- oder Immissionseinflüsse sowie gegen Einsicht dienen, um eine ungestörte Nutzung des Grundstücks zu gewährleisten, und die das Grundstück von der öffentlichen Verkehrsfläche oder Nachbargrundstücken abgrenzen. Dabei unterscheidet man zwischen lebendigen (Pflanzen) und toten sowie geschlossenen und offenen Einfriedungen. Offene Einfriedungen sind – wie beispielsweise Weidezäune oder Maschendrahtzäune – durchsichtig, wirken also nicht als geschlossene Wand. Geschlossene Einfriedungen sind solche ohne Zwischenraum, sie bestehen also – wie Mauern und durchgehende Bretterwände – aus zusammenhängenden

Wänden.

Nach Privatrecht ist gemäß § 11 Absatz 2 Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg mit toten Einfriedigungen - außer Drahtzäunen und Schranken - ein Grenzabstand entsprechend der Mehrhöhe einzuhalten, die über 1,50 m hinausgeht. Mit Hecken bis 1,80 m Höhe ist ein Abstand von 0,50 m, mit höheren Hecken ein entsprechend der Mehrhöhe größerer Abstand einzuhalten. Diese Festsetzungen sind jedoch gemäß § 21 Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg nicht gegenüber öffentlichen Straßen anzuwenden.

Nach öffentlichem Recht sind vor allem das Verkehrsrecht (freie Einsicht in den Kurvenbereich muss gewährleistet sein) sowie das Baurecht und hier vor allem städtebauliche Aspekte entscheidend. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg sind grundsätzlich Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,50 Meter bzw. einer Ansichtsfläche von 25 m<sup>2</sup> zulässig. Gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg können Gemeinden allerdings in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets zur Durchführung baugestalterischer Absichten (zum Beispiel Gestaltung des Straßenbildes) durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen. So wurden im Bebauungsplan „Schwetzinger Weg / Bäumelweg“, in dessen Geltungsbereich sich das Grundstück „Anemonenweg 4“ befindet, o.g. Festsetzungen getroffen. Die Belange des Privaten müssen mit den baugestalterischen Absichten sowie den Belangen der Allgemeinheit abgewogen werden. Einfriedungen können zu einer Zerstückelung der städtebaulichen Struktur, abgeschlossenen Grundstücken, Beeinträchtigung der Sicht von Nachbargrundstücken und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sowie zu nachteiligen Wirkungen auf Belichtung und Besonnung führen. Einfriedungen sind wichtige Elemente im Landschaftsbild. Durch die Beschränkung der Höhe der Einfriedungen an den Erschließungsstraßen und den Ausschluss geschlossener Konstruktionen entlang der Straßenseiten soll ein offenes Erscheinungsbild des Plangebiets unterstützt werden.

Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt hat die Erteilung einer Befreiung eine große Tragweite, da die Regelungen hinsichtlich Einfriedungen im betroffenen Bebauungsplangebiet für vergleichbare Fälle dann quasi außer Kraft gesetzt sind.

Die Verwaltung kann sich bei Straßen bzw. Wegen grundsätzlich Einfriedungen mit einer Höhe von 1,50 Meter vorstellen. Damit würde man sich auf dem gleichen Niveau befinden, das auch das Nachbarrechtsgesetz vorsieht.

Beim aktuell vorliegenden Fall dürfen, wie bereits genannt, Einfriedungen vor der vorderen Baugrenze ein Maß von 0,80 Meter (gemessen ab OK Fußweg) nicht überschreiten, bei seitlichen und hinteren Einfriedungen beträgt die maximale Höhe 1,25 Meter. Zudem ist die Verwendung von Maschendraht nicht zulässig. Allerdings handelt es sich hier um eine ganz besondere Situation, da die Bebauung „Anemonenweg 2-10“ durch eine breite Straße, eine Grünanlage sowie eine weitere Anliegerstraße von der gegenüberliegenden Bebauung getrennt ist und die Terrassen mit Garten sich frontal und in geringem Abstand zur stark befahrenen Straße befinden. Aufgrund dieser ganz besonderen und im gesamten Bebauungsplangebiet nur an dieser Stelle vorzufindenden Situation sind bei Abwägung der privaten Schutzinteressen und der städtebaulichen Struktur an dieser Stelle aus Sicht der Verwaltung auch Gabionen mit einer Höhe von 1,80 Meter vertretbar.

### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Tribskorn fragt, warum die Thujahecke ersetzt wird und spricht, angesichts

der in Vorlage erwähnten Höhe von 1,50 Meter, von moderner Hüttenhaltung.

**TOP: 4 öffentlich**  
**Anbau eines Wintergartens**  
**Baugrundstück: Flst. Nr. 4597, Erlenstraße 8**  
2012-0170

**Beschluss:**

Das Einvernehmen der Gemeinde Brühl zum Anbau des Wintergartens wird gemäß §§ 31, 36 BauGB erteilt.

Die seitliche und die rückwärtige Baugrenze dürfen maximal auf einer Breite von 5,00 Meter überschritten werden.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Antragsteller: Kosima und Dr. Ulrich Schöfl

Beantragt wird eine Baugenehmigung für den Anbau eines Wintergartens mit einer Höhe von 3,10 Meter, einer Breite von 5,50 Meter, einer Länge von 3,00 bis 5,30 Meter und einer Grundfläche von 21,68 m<sup>2</sup>.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grenzhöferweg Äcker – Änderungsplan 2“ von 2002 und ist daher gemäß § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Es liegen folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor:

1. Die zulässige Grundfläche wird geringfügig um 4,68 m<sup>2</sup> überschritten.
2. Die hintere Baugrenze wird auf einer Länge von 5,50 Meter um 1,50 Meter überschritten.
3. Die seitliche Baugrenze wird auf einer Länge von 5,30 Meter um 1,50 Meter überschritten.

Gemäß Bebauungsplan dürfen untergeordnete Bauteile die vordere und rückwärtige Baugrenze auf einer Breite von 1/3 der Gebäudebreite nur um 1,50 Meter überschreiten. Gemäß § 23 Absatz 3 Baunutzungsverordnung i.V.m. § 5 Absatz 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg kann jedoch ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (auf 5,00 Meter Breite um 1,50 Meter) zugelassen werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 11.06.2012 wurde das Einvernehmen zum Anbau des Wintergartens unter der Bedingung, dass die zulässige GRZ eingehalten wird und die Überschreitung des Baufensters maximal 1,50 Meter auf einer Breite von 1/3 der Gebäudebreite beträgt, erteilt.

Nach einem Gespräch mit dem Bauherrn wurden modifizierte Pläne vorgelegt. Zuvor

wurden die hintere Baugrenze auf einer Länge von 4,95 Meter um 2,30 Meter und die seitliche Baugrenze auf einer Länge von 6,05 Meter um 0,70 Meter überschritten. Der Abstand zum benachbarten Grundstück Flst. Nr. 4596 (Erlenstraße 6), dessen Eigentümer Einwendungen vorgebracht hat, betrug lediglich 3,20 Meter.

#### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Zelt teilt die Zustimmung zum jetzigen Vorschlag mit.

Gemeinderat Tribskorn teilt mit, dass er auch schon dem vorherigen Vorschlag zugestimmt hätte und kritisiert die Bebauung auf dem Grundstück Flst. Nr. 4595.

#### **TOP: 5 öffentlich**

##### **Bauvoranfrage - Neubau eines Hotelbetriebes**

**Baugrundstück: Flst. Nr. 159/16, Görngasse 2a**

2012-0176

#### **Beschluss:**

Das Einvernehmen der Gemeinde Brühl zur Errichtung eines Hotelbetriebs gemäß den beigefügten Plänen wird gemäß §§ 34, 36 BauGB erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	8
dagegen	4
Enthaltungen	1

Antragsteller: Andrea und Andreas Bretzel, Brühl

Nachdem in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 26.03.2012 bereits über den Neubau eines Hotelbetriebs auf dem Grundstück Flst. Nr. 159/16 (Görngasse 2a) diskutiert worden und bei einer Gegenstimme mehrheitlich beschlossen worden war, dass die Errichtung eines Hotels auf dem dortigen Grundstück grundsätzlich begrüßt wird, jedoch noch Umplanungen vorzunehmen sind, da die Bebauung zu massiv war und die Stellplatzprobleme noch ungelöst waren, wurden diese Umplanungen vorgenommen:

Statt des ursprünglich geplanten drei- bzw. zweigeschossigen Anbaus mit einer Höhe von 10,50 Meter bzw. 7,40 Meter und Flachdach soll nun ein Gebäude mit zwei Vollgeschossen, einer Traufhöhe von 7,30 Meter, einer Firsthöhe von 10,25 Meter, einem Satteldach mit einer Dachneigung von 30° und drei Dachgauben sowie ein zweigeschossiger Anbau mit einer Höhe von 6,10 Meter und begrüntem Flachdach errichtet werden. Zudem werden fünf Garagen integriert. Die Gebäudelänge beträgt entlang der Görngasse 15,70 Meter, entlang des benachbarten Grundstücks Flst. Nr. 159/13 20,13 Meter. Es sind neun Einzel-, fünf Doppelzimmer und eine Lobby geplant. Damit sind mit den fünf Garagen voraussichtlich ausreichend Stellplätze vorhanden, ein Stellplatz-Nachweis ist noch nachzureichen.

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 11.06.2012 wurde der Tagesordnungspunkt vertagt.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind in einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4

Absatz 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässig und hier besteht aus Sicht der Verwaltung kein Grund, diese Ausnahme zu versagen. In der Sitzung vom 26.03.2012 wurde die Errichtung eines Hotels auf dem dortigen Grundstück auch grundsätzlich begrüßt. Zudem fügt sich das geplante Hotel gemäß § 34 Baugesetzbuch nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Weder von der Höhe noch vom Kubus des Gebäudes her werden die benachbarten Gebäude massiv überschritten. Ob ausreichend Stellplätze vorhanden sind, muss durch einen Stellplatz-Nachweis aufgezeigt werden. Jedoch ist dies höchstwahrscheinlich der Fall, da bei Hotels je drei Betten ein Stellplatz nachgewiesen werden muss und eine Reduzierung dieser Forderung durch einen ÖPNV-Bonus möglich ist. Hier sind fünf Doppel- und neun Einzelzimmer geplant, weshalb nach Anrechnung des ÖPNV-Bonus voraussichtlich fünf Stellplätze nachgewiesen werden müssen. Diese Voraussetzung ist durch die fünf im Erdgeschoss befindlichen Garagen erfüllt.

Ob die Angrenzer in ihren Rechten verletzt sind, ist vom Baurechtsamt zu entscheiden. Die Gespräche des Antragstellers mit den Nachbarn verliefen ergebnislos.

In der Sitzung vom 09.07.2012 wurde der Tagesordnungspunkt vertagt. Es sollte zunächst eine Ortsbegehung durchgeführt werden.

Diese erfolgte vor der Sitzung am 10.09.2012. Die Situation wurde von außen sowie vom Grundstück der Eheleute Bretzel und der Eheleute Kaufmes begutachtet. Dabei wurde ersichtlich, dass aufgrund der bestehenden Mauer zwischen den Grundstücken der Eheleute Bretzel und der Eheleute Kaufmes keine Einsichtmöglichkeit von hier besteht, sondern lediglich von zwei Gästezimmerfenstern vom hinteren Flachbau-Obergeschoss aus.

Zudem mieten die Eheleute Bretzel zwei Stellplätze für Gäste auf dem Parkplatz in der Ketscher Straße sowie einen Stellplatz für Mitarbeiter beim Gebäude „Rohrhofer Straße 7a“.

Es liegen Einwendungen der Nachbarn vor (Schreiben des Rechtsanwaltes ist beigelegt).

### **Diskussionsbeitrag:**

Bürgermeister Dr. Göck teilt mit, dass auch in anderen Gebieten Einsichtmöglichkeiten für die Nachbarn gegeben sind und durch die Umplanungen keine „erdrückende Wirkung“ mehr vorhanden ist. Zudem sei der Bauherr auch bereit zur Errichtung von Mauern als Sichtschutz und habe sich zur Anmietung von drei Stellplätzen (Ketscher Straße und Rohrhofer Straße 7/7a) bereit erklärt. Die Nachbareinwendungen würden vom Baurechtsamt geprüft. Die Errichtung des Hotels diene der Ortskernbelebung, da bisher kein Hotel im Brühler Ortskern existiere.

Gemeinderat Gothe teilt mit, dass die CDU-Fraktion sich nach der Ortsbegehung mehrheitlich für das Hotel und die damit verbundene Aufwertung für die Gemeinde ausspreche. Mit Herrn Bretzel vertraue man das Hotel einem Fachmann an, es werde sich um gutes Klientel handeln. Die Parkplatzsituation sei durch die Umplanungen auch entschärft. Aus diesen Gründen stimme die CDU-Fraktion für den Mittelstand.

Gemeinderat Schnepf erläutert, dass die SPD-Fraktion bereits vor der Ortsbegehung der Errichtung des Hotels zugestimmt habe.

Gemeinderat Fuchs erklärt, dass er dem Hotel zugestimmt hätte, wenn auch das

benachbarte Grundstück dazugehören würde. So allerdings gebe es zu wenige Stellplätze und schon jetzt herrsche dort ein Parkplatzproblem. Daher würden die Freien Wähler ohne den Erwerb und die Einbeziehung des benachbarten Grundstücks in die Planungen nicht zustimmen.

Gemeinderat Tribskorn weist darauf hin, dass vor den Garagen Stellplätze entfielen. Dies gelte auch für die Stellplätze in der Rohrhofer und Ketscher Straße.

Bürgermeister Dr. Göck entgegnet, dass der Stellplatz bei den Gebäuden Rohrhofer Straße 7 und 7a bisher nicht nutzbar sei und die Stellplätze in der Ketscher Straße fast nie genutzt würden. Zudem seien die Eheleute Bretzel nicht verantwortlich für das Parkverhalten in der Ketscher Straße und der Görngasse. Er weise die erforderlichen Stellplätze nach, was nicht für alle Anwohner in der Görngasse gelte.

Gemeinderat Tribskorn wirft Bürgermeister Dr. Göck eine Verschleierungstaktik für die Parksituation in der Görngasse vor und lehnt das Vorhaben auch aus Sicht der Eheleute Kaufmes ab.

Gemeinderat Fuchs ist der Ansicht, dass sogar weniger Stellplätze vorhanden seien, wenn bei allen Gebäuden Einfahrten vorhanden wären.

Gemeinderat Schmitt kritisiert, dass die Einfahrten in der Görngasse zu eng seien.

Gemeinderat Ganz teilt mit, dass er gegen die Errichtung des Hotels an diesem Standort sei, da das Stellplatzproblem nicht gelöst sei.

## **TOP: 6 öffentlich Informationen durch den Bürgermeister**

### **Diskussionsbeitrag:**

- keiner -

## **TOP: 7 öffentlich Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses**

### **Diskussionsbeitrag:**

### **7.1 Brühler Straßenkerwe**

Gemeinderat Tribskorn weist auf Beschwerden von Vereinen, u.a. des DRK, hinsichtlich der Lautstärke der Straßendisco bei der Brühler Straßenkerwe hin. Zudem bezweifle er, dass die dort ausgeübte Haltung von Ziegen dem Tierschutz entspreche, es habe mehr mit Tierquälerei zu tun.

Bürgermeister Dr. Göck teilt mit, dass es bereits Besprechungen hierzu gegeben habe. Er glaube auch nicht, dass die Tierhaltung Sinn gemacht habe. Daher werde es diese künftig wohl nicht mehr geben. Außerdem werde die Lautstärke der Straßendisco gedrosselt.

Eventuell würden solche Betriebe nicht mehr zugelassen. Es müsse allerdings auch beachtet werden, dass dieser Ausschluss die Besucherfrequenz vermindern würde. Er weist aber auch darauf hin, dass er sehr viele positive Rückmeldungen hinsichtlich der Kerwe erhalten habe und es sich dieses Jahr um eine schöne Kerwe gehandelt habe. Wo es Licht gebe, gebe es eben auch Schatten.

Gemeinderat Gothe weist darauf hin, dass ein Betreiber spätnachts angegriffen wurde.

## **7.2 Kurzzeitparker Römerstraße**

Gemeinderat Gredel fordert in der Römerstraße beim Kindergarten mindestens drei Kurzzeitparker, vor allem bis 17 Uhr.

## **7.3 Gespräch mit dem stellvertretenden Umweltminister**

Gemeinderätin Grüning teilt mit, dass der Ministerialdirektor des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Herr Helmfried Meinel) zu einem Gespräch hinsichtlich Geothermie anreisen würde.

Bürgermeister Dr. Göck antwortet, dass ein Termin im Gemeinderatssaal denkbar sei und auf nächsten Dienstag 19.30 Uhr terminiert werde, was in der Brühler Rundschau veröffentlicht werde.

## **7.4 Kooperation Verein der Hundefreunde – Schäferhundeverein**

Gemeinderat Gothe erläutert, dass der Verein der Hundefreunde Rohrhof zu einer Kooperation mit dem Schäferhundeverein bereit wäre.

Bürgermeister Dr. Göck teilt mit, dass dies auch ihm gegenüber schon geäußert worden sei. Der Schäferhundeverein befürchte jedoch Schwierigkeiten hinsichtlich der Auffassung bezüglich Hundehaltung und -führung und spreche sich daher gegen eine Kooperation aus. Es sollen aber weitere Gespräche geführt werden.

## **7.5 Geothermie – Ablenkbohrung**

Gemeinderätin Grüning fragt, ob das Bergamt hinsichtlich der Verzögerung aufgrund der Ablenkbohrung eingeschaltet werden müsse.

Bürgermeister Dr. Göck teilt mit, dass er davon ausgehe, dass die Firma GeoEnergy dies mit dem Bergamt abspreche.

## **TOP: 8 öffentlich Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

### **Diskussionsbeitrag:**

- keiner -